

Eine Engelmacherin vor Gericht: in dubio pro reo?

Südtalienerin rekuriert gegen hartes Urteil wegen Abtreibung

Vor kurzem wurden am Luzerner Obergericht die Verhandlungen in einem Fall abgeschlossen, der von der Schweizer Presse nahezu totgeschwiegen worden war – trotz oder wegen seiner Brisanz, die vom Gericht tunlichst heruntergespielt wurde: Die in der Tat kriminellen Handlungen der Engelmacherin A. sollten eine private Schandtat einer Ausländerin bleiben und keinesfalls als Symptom eines sozialen Misstandes, der nur die Unterschicht in die Illegalität treibt, diagnostiziert werden. Die 62jährige Südtalienerin, seit 22 Jahren in der Schweiz ansässig, von ihrem Arbeitgeber als fleissig und zuverlässig geschildert, war am 8. Februar 1974 wegen Abtreibung an drei Fremdarbeiterinnen zu drei Jahren Zuchthaus unbedingt und zehn Jahren Landesverweisung verurteilt worden und hatte gegen dieses drakonische Urteil rekuriert. Sie war geständig, beteuerte, sie habe aus Mitleid gehandelt, ja, wäre von den zwei Italienerinnen und der Jugoslawin, drei Freundinnen, die sich nach vergeblichem Bemühen um eine legale Unterbrechung in einer ausweglosen Situation befunden hätten, zu diesem Eingriff überredet worden. Sie bereute ihre Tat und hatte die kassierte Summe zurückerstattet.

Hatte die Angeklagte aus Gewinnsucht gehandelt?

Zur zweiten Verhandlung erschienen Mitglieder der Frauenbefreiungsbewegung aus Genf und Zürich, um mit Flugblättern auf die gesellschaftliche Situation, die solche Fälle hervorbringt, aufmerksam zu machen und gegen eine Gesetzgebung zu demonstrieren, die Frauen ohne Geld, Beziehungen, Status und Aufklärung zur Engelmacherin treibt, während die Begüterten sich ins Abtreibungsparadies chauffieren lassen. «Solche Prozesse schützen Frauen nicht», stand Weiss auf Rot auf dem am Eingang zum Gerichtsgebäude gehissten Transparent. Das hinderte das Gericht auch diesmal nicht, den politischen Gehalt des Abtreibungsfalles geflissentlich auszuspüren und die Angeklagte in der Kategorie der kleinen Diebe und erbärmlichen Wucherer abzufertigen. Zu einem Zeitpunkt, da in der BRD die gesetzliche Verankerung der Fristenlösung beschlossen wurde, konstatierte im idyllisch-katholischen Luzern der Verteidiger arglos: «Wir wollen diesen Fall nicht zum Politikum erheben.» Der Staatsanwalt erhärtete die Anklage im Tonfall der moralischen Indigniertheit («dieses Verbrechen», «diese kriminelle Tat» usw.) nach Artikel 19 Ziffer 3 des StGB buchstabengetreu und fern jeder Menschlichkeit. Er begründete das Tatmotiv der Gewinnsucht mit der Wiederholung und Erwerbsmässigkeit des Vergehens. Der Umstand, dass die drei vorgenommenen Abtreibungen vier bzw. zehn Monate auseinanderlagen, lag seiner Ansicht nach in «der Natur der Sache», wonach Schwangerschaften eben nicht beliebig zu Gebote stünden, was die Gewinnsucht keineswegs in Frage stelle, ebensowenig wie der Umstand, dass sich die Angeklagte auf Fremdarbeiterinnen «spezialisiert» (sic!) hätte.

Die Schlüsselfrage der Verhandlung hiess also: Hat die Angeklagte aus Gewinnsucht gehandelt oder nicht, wobei ein wesentlicher Teil der beiden Plädoyers sich der Frage widmete, ob der Abtreiberlohn von 600 bzw. 800 Franken dem rechtmässigen Besitzer, dem Staat nämlich, rückerstattet werden könne. Die drei Frauen, die abgetrieben hatten – sie seien, wie der Staatsanwalt meinte, mit bedingten mehrmonatigen Gefängnisstrafen noch glimpflich davongekommen –, waren nicht mit Sicherheit zahlungsfähig. Der Anklage schien allein schon die Höhe des Betrages belastend für das Moment der Geldgier, obschon es als offenes Geheimnis gilt, dass Aerzte mit legalen Abtreibungen recht einträgliche Geschäfte machen. Doch das kam in der ganzen Verhandlung nicht zur Sprache, ebensowenig wie die Tatsache, dass die besitzlosen Fremdarbeiterinnen vorher umsonst etliche Aerzte um eine Unterbrechung ersucht hatten und dass eine der drei Frauen, die nach dem Kurpfuscher-Abort mit Komplikationen hospitalisiert worden war, zur Denunziation der Angeklagten gezwungen worden war.

Geistiger Hochmut der Prozessführung

Die Verteidigung führte als entlastendes Moment sozusagen die geistige Unterbelichtung der Angeklagten an und schilderte den Fall so, als gelte

es, die Mandantin von ihrem Ausländerturn freizusprechen. Man müsse da andere Massstäbe, eben süditalienische, anwenden, wonach solche Operationen infolge der sozialen Not und Primitivität an der Tagesordnung seien und das Geldmachen der italienischen Mentalität entspreche. («Bei einer Schweizerin wären solche Praktiken undenkbar gewesen.») Mit dem Plädoyer für die Erklärung der Unzurechnungsfähigkeit suchte der Verteidiger die Angeklagte als geistig armes Luder und Opfer raffinierter Weiber darzustellen. Ueberdies sei das Gericht sonst ja auch freigebig mit der Qualifikation unzurechnungsfähig als milderndem Umstand. Geistesschwäche als Hauptargument und Entlastung durch das Weiterreichen des Schwarzen Peters, in diesem Fall an die Adresse der schwangeren Frauen – solche Kriterien der Verteidigung vermochten das Gericht verständlicherweise nicht zu überzeugen. Es folgte zum Schluss eine Salve von richterlichen Gewissensfragen an eine – Barbarin. Die Angeklagte brach darob in Tränen aus und wollte nichts mehr wissen, weder wie die Frauen zu ihr noch wie sie zu dem Geld gekommen sei.

Die fremdenfeindlichen Untertöne und der geistige Hochmut dieser Prozessführung befleckten die vielgerühmte helvetische Rechtsstaatlichkeit: *In dubio pro reo* – gilt die Maxime auch für Fremdarbeiter? Man gewann den Eindruck, dass, statt Recht gesprochen im Straffall von illegaler Abtreibung, eher zu Gericht gesessen wurde über eine Fremdarbeiterin, die nach 22 Jahren Aufenthalt in der Schweiz noch nicht Deutsch sprach und oben-drein noch abtrieb.

Isolde Schaad

SVSS: Weiter kämpfen!

(sda) Die Schweizerische Vereinigung für straflosen Schwangerschaftsabbruch (SVSS) wird weiterkämpfen. In einer Stellungnahme zum bundesrätlichen Entscheid bedauert sie, dass sich die Landesregierung nicht den «fortschrittlichen Nachbarländern» angeglichen hat, sondern dass «sich offenbar die Mehrheit der Bundesräte der Minderheit gebeugt hat», obwohl die Fristenlösung von den meisten Frauenverbänden und den nicht konfessionsgebundenen Parteien befürwortet wird.

Die Konzession des Bundesrats an das «sakrosankte Kollegialitätsprinzip» sei indessen keine Lösung. Die Spaltung, die durch die Ablehnung der Fristenlösung vermieden worden sei, werde «unweigerlich» ins Volk verlagert und werde das Land in zwei Lager trennen wie die Abstimmung über die Ehescheidung in Italien. Der Entwurf des Bundesrats bringe nichts anderes als eine «illusorische Scheinreform», die Frau und Kind nicht besser schützen werde als das bisherige ungerechte Gesetz: «Bürokratische Willkür, das Komödienspielen vor Aerzten und vor dem Gesetz, die Reisen in liberalere Kantone und Länder, der schwarze Markt der Abtreibung werden weiter bestehen; die Frauen werden auch in Zukunft zu Schuldigen gestempelt.»

Empört ist die SVSS insbesondere darüber, dass der Bundesrat nur eine «zwar dringend notwendige – auch von der SVSS geforderte – Sozialreform» anstrebe, sich aber von der Liberalisierung und Strafloserklärung des Schwangerschaftsabbruchs drücke und damit die Frauen weiterhin der seelischen Not und Bevormundung aussetze. Die Vereinigung, die «an all jene, die im Schwangerschaftsabbruch eine Frage der freien Entscheidung, des persönlichen Gewissens und der persönlichen Verantwortung sehen», appelliert, hofft, «dass das Parlament dem Anspruch der Frauen auf eine wirksame Empfängnisverhütung und auf freie und verantwortliche Mutterschaft besser gerecht werden wird». Jedes Kind, meint die SVSS abschliessend, habe das Recht, als erwünschtes Kind auf die Welt zu kommen.

Quelle

Schweizer Frauenblatt: Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur
Band (Jahr) 56 (1974)

ETH-Bibliothek, Zürich www.e-periodica.ch

Vielen Dank für die Recherche liebe Zoé!